Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
24/2004		**09.02.2004**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:		Datum:
☒	Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	23.02.2004
☒	Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	26.02.2004
☒	Kreisausschuss		09.03.2004
☒	Kreistag		17.03.2004

Inhalt:
Erwerb eines Geschäftsanteils an der „S Uckermark Entwicklungsgesellschaft mbH“

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
ca. 200 €	84000.93000	2004	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt, 49 % der Anteile an der S Uckermark Entwicklungsgesellschaft mbH im Nennwert von 12.740,00 Euro zum Preis von 1,00 Euro zu übernehmen.

zuständiges Amt:

Finanzen und Service	-	Mike Förster	Klemens Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Beteiligungsverwaltung	Hans-Erich Ruff	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
REA	23.02.2004						
FRA	26.02.2004						
KA	09.03.2004						
Kreistag	17.03.2004						

Begründung:

Die Sparkasse Uckermark ist zur Zeit alleiniger Gesellschafter der „S Uckermark Entwicklungsgesellschaft mbH“. Die Sparkasse Uckermark hat auf Beschluss des Verwaltungsrates vom 19.09.2003 den Anteil der Stadtwerke Prenzlau GmbH treuhänderisch für den Landkreis Uckermark zum Preis von 1,00 Euro übernommen. Die Übernahme erfolgt längstens bis zum 31.03.2004 (siehe Anlage: Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark).

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ruht zur Zeit. Mit Beteiligung des Landkreises Uckermark ist geplant, die Geschäftstätigkeit wieder aufzunehmen.

Gegenstand der Gesellschaft ist unter anderem die Sanierung sowie die Weiterveräußerung oder Vermietung von sanierten Immobilien (§ 3 des Gesellschaftsvertrages).

Nach Erwerb des Geschäftsanteils ist geplant, die kreiseigene Liegenschaft Stettiner Straße 21 mit den beiden Verwaltungsgebäuden über einen Erbbaurechtsvertrag in die Gesellschaft einzubringen, die Gebäude durch die Gesellschaft zu sanieren und anschließend zu vermieten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reformen des Arbeitsmarktes ist der Landkreis mit der Bundesagentur für Arbeit im Gespräch, die Einrichtung eines Jobcenters in Prenzlau zu realisieren.

Im Juli 2003 hat sich der Landkreis an der Ausschreibung zur Anmietung eines Gebäudes für das Arbeitsamt Prenzlau beteiligt. Die angebotene Liegenschaft in der Stettiner Straße (Haus 2) bietet optimale Voraussetzungen für das Vorhaben des Arbeitsamtes. Der Vorteil dieser Liegenschaft liegt in der räumlichen Nähe des Sozialamtes. Mit der Entscheidung seitens der Bundesagentur, ob dieses Jobcenter in Prenzlau errichtet wird, ist bis Jahresmitte zu rechnen.

Die Ansiedlung dieses Jobcenters in der Kreisstadt Prenzlau sollte der Landkreis mit der Schaffung der örtlichen Voraussetzungen unterstützen. Damit wird eine wirtschaftliche Verwertung der kreiseigenen Immobilie unter Einsparung von Haushaltsmitteln (eigene Investitionsmittel werden eingespart bzw. stehen für andere Aufgaben zur Verfügung) realisierbar.

Da die Entscheidung seitens der Bundesagentur noch aussteht, ist die Realisierung des Vorhabens noch nicht sicher. Die Sparkasse verwaltet den Anteil für den Landkreis nur bis 31.03.2004 treuhänderisch, so dass die Entscheidung durch den Kreistag bis zu diesem Zeitpunkt getroffen werden muss.

Der Erwerb des Geschäftsanteils zum jetzigen Zeitpunkt ist auch sinnvoll, da mit Vorliegen einer positiven Entscheidung ohne Zeitverzögerung mit der Umsetzung begonnen werden kann. Sollte eine Entwicklung eintreten, die das Vorhaben scheitern lässt, geht der Landkreis mit dem Erwerb des Anteils zum Preis von 1,00 Euro kein Risiko ein.

Gem. § 29 Abs. 2 Nr. 29 LkrO ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig. Die Entscheidung steht gem. § 110 Abs. 1 GO unter Genehmigungsvorbehalt seitens des Innenministeriums. Die Verwaltung wird umgehend eine Vorprüfung der Genehmigungsfähigkeit beim Innenministerium beantragen. Soweit dieses Ergebnis vorliegt, kann es in die Entscheidung des Kreistages einbezogen werden.